

Maßnahmen zur Wahrung der Informationssicherheit

GASCADE ist gemäß der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen (BSI-KritisV) als Betreiber kritischer Infrastruktur eingestuft. Zur Wahrung eines sicheren Netzbetriebs, welcher gemäß § 11 Abs. 1a EnWG insbesondere auch einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme umfasst, sind entsprechende Vereinbarungen gemäß dem aktuellen Stand der Technik zur Wahrung der Informationssicherheit mit Dritten, die Zugang zur Infrastruktur der GASCADE besitzen, zu treffen.

Die Vertragspartner vereinbaren zur Wahrung der Informationssicherheit folgendes:

1. xxx
2. xxx
3. xxx